

Anlage 6

Mustervereinbarung zwischen Jugendamt **NN** und der DPSG Stamm NN

Auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW und
- des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)

zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem

DPSG Stamm NN, nachfolgend Jugendverband genannt
als freien Träger der Jugendhilfe

und dem

Jugendamt des Kreises/der Stadt **NN**

auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Kreises NN vom [...]

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband verpflichtet sich die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.
2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband folgende Angebote entsprechend §2 (2) SGB VIII.

Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- *Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 12 Jahren*
- *Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 13 bis 20 Jahren*
- *Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 20 Jahren*
- *Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit N.N (Name der Partner)*
- *Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche wie: 72-Stunden-Aktion, Sternsingeraktion, Georgstage, Stammestage, Bezirks- oder Diözesanlager (ggf. ergänzen)*
- *Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen*
- *Fest- und Kulturveranstaltungen wie Karnevalsfeiern für Kinder und Jugendliche (ggf. streichen oder ergänzen)*

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Jugendverband verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbands, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des Jugendverbandes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:
- *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 12 Jahren*
 - *Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 13 bis 20 Jahren*
 - *Leitungsfunktion bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 7 bis 20 Jahren*
5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.
6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung. Es wird die Möglichkeit gegeben einen Sammelantrag für mehrere Personen zu stellen.
9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Jugendverband **NN** bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.
10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.
11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Öffentlicher Träger der
Jugendhilfe

Unterschrift
Vorstand/Leitung des
Jugendverbandes NN